



Amt/Sachbearbeiter Bürgermeister / T. Meinel	Datum 13.03.2023	Beschluss			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ö	nö	E	B
01 Stadtrat	30.03.2023	<b>X</b>			<b>X</b>

Betreff

### **Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft**

<p>Beschluss</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen stimmt der in der Anlage befindlichen Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach § 73a Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) „Kommunale Arbeitsgemeinschaft Oberes Vogtland“ zu. Der Bürgermeister wird beauftragt für die Stadt Markneukirchen mitzuwirken.</p>	<p>Anmerkung Mandatsträger</p>
--	--------------------------------

Beratungsergebnis

Gremium <b>Stadtrat: 19</b>						Sitzung am 30.03.2023
<b>anwesend:</b>			<b>stimmberechtigt:</b>			
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt

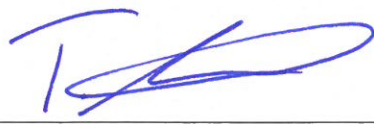
Die Stadt Adorf/Vogtl., die Gemeinde Bad Brambach, die Stadt Bad Elster, die Stadt Klingenthal, die Stadt Markneukirchen, die Gemeinde Muldenhammer, die Stadt Oelsnitz/Vogtl. und die Stadt Schöneck/Vogtl. haben vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum des Oberen Vogtlandes ein Projekt zur Qualifizierung der Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erbringung von öffentlichen Leistungen durchgeführt.

Nach der Fertigstellung eines gemeinsamen strategischen Handlungskonzeptes bedarf es für die Weiterentwicklung und Realisierung der einzelnen Projekte eines verbindlichen Rahmens. Dieser regelt die Zusammenarbeit sowie die funktionierenden Arbeitsstrukturen. Um diese festzuschreiben vereinbaren die Kommunen die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

Finanzielle Auswirkungen?		Finanzierung		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	Veranschlagung im Finanzhaushalt	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>davon:</b>	<b>davon:</b>			
Erträge <input type="checkbox"/>	Einzahlungen <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR <input type="checkbox"/>	Haushaltstelle
Aufwendungen <input type="checkbox"/>	Auszahlungen <input type="checkbox"/>			



Kämmerei



Bürgermeister

**Kooperationsvereinbarung**  
**zur Bildung einer**  
**Kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §73a SächsKomZG**  
**„Kommunale Arbeitsgemeinschaft Oberes Vogtland“**

Auf Grundlage von § 73a des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wird zwischen

der Stadt Adorf/Vogtl,  
der Gemeinde Bad Brambach,  
der Stadt Bad Elster,  
der Stadt Klingenthal,  
der Stadt Markneukirchen,  
der Gemeinde Muldenhammer,  
der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und  
der Stadt Schöneck/Vogtl.

der nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vertrag

**über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft**

getroffen.

**Präambel**

Die Stadt Adorf/Vogtl., die Gemeinde Bad Brambach, die Stadt Bad Elster, die Stadt Klingenthal, die Stadt Markneukirchen, die Gemeinde Muldenhammer, die Stadt Oelsnitz/Vogtl. und die Stadt Schöneck/Vogtl. haben vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum des Oberen Vogtlandes ein Projekt zur Qualifizierung der Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erbringung von öffentlichen Leistungen durchgeführt.

Nach der Fertigstellung eines gemeinsamen strategischen Handlungskonzeptes bedarf es für die Weiterentwicklung und Realisierung der einzelnen Projekte einen verbindlichen Rahmen der Zusammenarbeit sowie funktionierende Arbeitsstrukturen. Um diese festzuschreiben vereinbaren die Kommunen die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die nähere Umsetzung der Zusammenarbeit.

## **§ 1 Zweck**

Die beteiligten Kommunen schließen sich zusammen, um die interkommunale Zusammenarbeit im Oberen Vogtland zu fördern, sich in Fragen der strategischen Entwicklung gemeinsam abzustimmen, aktiv den Erfahrungsaustausch untereinander zu betreiben und sich bei Problemen und Herausforderungen gegenseitig zu unterstützen.

## **§ 2 Aufgaben**

Die vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bestehen

- (1) in der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Oberes Vogtland,
- (2) im aktiven und regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Arbeitsgruppen,
- (3) in der regelmäßigen Prüfung von Potentialen und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Bürgermeisterversammlung und die Arbeitsgruppen.

## **§ 4 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bildet auf Grundlage des Konzeptes zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Oberes Vogtland bedarfsgerechte Arbeitsgruppen zu Themen wie z. B.:
  - a. Recht und Personal
  - b. Ordnung und gemeindlicher Vollzugsdienst
  - c. Brand- und Katastrophenschutz
  - d. EDV & IT
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von der Bürgermeisterversammlung eingesetzt und ein Vorsitzender bestimmt und können durch diese auch aufgelöst werden.
- (3) Die Kommunen entsenden in die Arbeitsgruppen sachkundige Vertreter.
- (4) Die Arbeitsgruppen kommen mindestens jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Nach Erfordernis können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (5) Die Arbeitsgruppen werden von den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen.
- (6) Die Arbeitsgruppen bereiten Empfehlungen für die Bürgermeisterinnen vor und erstatten über ihre Arbeit Bericht. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und an den Teilnehmerkreis sowie die Bürgermeisterversammlung versendet.

### **§ 5 Bürgermeisterversammlung**

- (1) Die Kommunen entsenden ihren gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten. Jede Kommune verfügt über eine Stimme.
- (2) Die Bürgermeisterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Bürgermeisterversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Bürgermeisterversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Werktage liegen.
- (5) Die Bürgermeisterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorsitzende setzt mit der Verwaltung der von ihm vertretenden Gebietskörperschaft die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft um, soweit er dazu jeweils durch Beschluss ermächtigt wird. Insoweit vertritt er die Beteiligten nach außen.

### **§ 6 Kündigung**

Jeder Beteiligte ist berechtigt mit einer Frist von sechs Monaten die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

### **§ 7 Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Kommunen können auf Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrags gegenüber dem Vorsitzenden eine Mitgliederschaft in der Arbeitsgemeinschaft beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der antragstellenden Kommune in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Bürgermeisterversammlung im Rahmen der nächsten auf den Antrag folgenden Sitzung. Die Aufnahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Beteiligten.

### **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wird in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bürgermeisterversammlung beschlossen. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Beteiligten anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Beteiligten. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet auf nochmalige Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beteiligten die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beteiligten. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

### **§ 9 Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so bleibt der Fortbestand der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten dann solche Bestimmungen als vereinbart, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommen.

### **§ 11 Genehmigungspflicht und Inkrafttreten**

Diese Kooperationsvereinbarung bedarf keiner Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragsbeteiligten wirksam.

**Unterschriftsseite**

Adorf/Vogtl., \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Schmidt

Bad Brambach, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Amtsverweser Schnurre

Bad Elster, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Schlott

Klingenthal, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeisterin Sandner

Markneukirchen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Meinel

Muldenhammer, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Mann

Oelsnitz/Vogtl., \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Horn

Schöneck/Vogtl., \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Suplie

